



## KUNDMACHUNG

(beschleunigtes Verfahren gem. §24a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014)

Der Gemeinderat beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 5. April 2023 bis 17. Mai 2023

im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.



Der Bürgermeister:

Rudolf Ameisbichler

Angeschlagen am 05. April 2023

Abgenommen am: 19. Mai 2023

1. An die  
Stadt-/Markt-/Gemeinde

als angrenzende Gemeinde wird umseitige Kundmachung zur Kenntnisnahme übermittelt.

2. die NÖ Wirtschaftskammer, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten;
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten;
4. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
5. Niederösterreichischer Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten;
6. NÖ Gemeindevertreterverband der SPÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten;
7. NÖ Gemeindevertreterverband der FPÖ, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten;
8. Die Grünen im NÖ-Landtag, Neue Herrengasse 1, 3100 St. Pölten;
9. die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.